

Klausur im Öffentlichen Recht II vom 2. März 2001

Hauptfall (ca. 60 % der Punkte für die Bewertung)

Nach Art. 31 des Universitätsgesetzes des Kantons X. setzt der Regierungsrat die Gebühren fest, welche die Studierenden für die Immatrikulation, für den Besuch der Lehrveranstaltungen (Semestergebühren) und für die Prüfungen an der Universität zu bezahlen haben.

Um auf eine Verkürzung der Studiendauer hinzuwirken, ist folgende Bestimmung neu in das Universitätsgesetz aufgenommen worden:

Art. 31a

Für Studierende, welche länger als die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Dauer studieren, können die Semestergebühren bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Der Regierungsrat hat in der Gebührenverordnung zum Universitätsgesetz u.a. folgende Regelung getroffen:

- Höhe der Semestergebühr Fr. 600.–
- Normalstudiendauer für Rechtswissenschaft: 8 Semester
- Erhöhung der Semestergebühr im 9. und 10. Semester auf Fr. 900.–, ab 11. Semester auf Fr. 1200.–
- Nach der Anmeldung zum Lizenziat (Schlussprüfungen) sind nur noch Prüfungsgebühren, aber keine Semestergebühren mehr zu bezahlen.

Diese Regelung soll auf den Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft treten. Die Zahl der Semester, welche die Studierenden in diesem Zeitpunkt bereits absolviert haben, wird angerechnet.

Susanne Meier hat sieben Semester Rechtswissenschaft studiert. Sie hat sich für das Sommersemester 2001 und das Wintersemester 2001/02 an der London School of Economics eingeschrieben, um ihre Kenntnisse in Ökonomie und Englisch zu verbessern.

Andreas Müller ist im achten Semester. Er hat jedes Jahr im Sommer Militärdienst (Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziersschule, Abverdienen des Grades) geleistet und konnte deshalb die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen schriftlichen Arbeiten nicht während der grossen Semesterferien verfassen. Er muss noch mindestens zwei Semester studieren, bis er sich zum Lizenziat (Schlussprüfungen) anmelden kann.

Hans Huber hat vor zwei Jahren einen Unfall erlitten, der ihn zu einem einjährigen Unterbruch des Studiums zwang. Vom Studienberater der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurde ihm empfohlen, sich nicht zu exmatrikulieren, sondern beurlauben zu lassen, da er dann keine Gebühren für die Ex- und Immatrikulation zu bezahlen habe und während des Urlaubs von den mit dem Status eines Studierenden verbundenen Vorteilen profitieren könne. Er weist deshalb bereits eine Studiendauer von 10 Semestern auf.

Susanne Meier, Andreas Müller und Hans Huber möchten sich gegen die neue Gebührenregelung für Langzeitstudierende zur Wehr setzen. Welche rechtlichen Einwände können sie vorbringen und wie sind diese zu beurteilen? (Prüfen Sie diese Frage unabhängig von einem allfällig zur Verfügung stehenden Rechtsmittel!)

Variante 1 (ca. 15 % der Punkte für die Bewertung)

Zur Reduktion des Defizits der Universität prüft der Regierungsrat eine Erhöhung der Semestergebühren für die Studierenden aller Fakultäten auf Fr. 3'000.–. Er ist der Meinung, eine solche Erhöhung rechtfertige sich auch im Hinblick darauf, dass die Studierenden nach Abschluss ihrer Studien über wesentliche Vorteile im Berufsleben verfügten und höhere Einkommen erzielen könnten als Personen, die keine akademische Ausbildung genossen haben.

Nehmen Sie in Form eines kurzen Rechtsgutachtens Stellung zu diesem Vorschlag des Regierungsrates!

Variante 2 (ca. 25 % der Punkte für die Bewertung)

Prüfen Sie, ob der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Beilage) die Semestergebühren an der ETH für Langzeitstudierende erhöhen könnte!

Welche(s) Rechtsmittel stünde(n) den Studierenden zur Verfügung, um eine solche Erhöhung der Gebühren anzufechten?

Würde sich in Bezug auf den Rechtsschutz etwas ändern, wenn das ETH-Gesetz durch eine Art. 31a des kantonalen Universitätsgesetzes entsprechende Bestimmung ergänzt würde?

Beilage: Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110)